

Jobcenter Rundbrief Nr. 08
Geschäftsanweisung

Datum: 19.04.2011

Verfolgung von Unterhaltsansprüchen

Anwendungsbereich: Leistungssachbearbeitung

Verteiler: Mitarbeiter Leistungssachbearbeitung
Mitarbeiter Eingangszone / Servicecenter
Mitarbeiter Markt & Integration

Dieser Rundbrief tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und ersetzt den Rundbrief 07/2007

- Mitzeichnungen -

620	630a
X	X

gez. Katrin Heinze
Geschäftsführerin

zdA II-1315

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundsätze.....	2
2.	Verfahren.....	3
2.1.	Erkennen einer UH-Fallgestaltung.....	3
2.2.	Vorab-Prüfung von möglichen UH-Ansprüchen.....	3
2.3.	Fallabgabe an 628.2.....	4
2.4.	Verfolgung der Ansprüche durch 628.8.....	5
2.5.	Abforderung von Unterlagen und Mitwirkungspflichten.....	5
2.6.	Abschluss der UH-Verfolgung durch 628.2.....	6
2.7.	Wiederaufnahme der Prüfung.....	6
2.8.	Archivierung der Nebenakten UH.....	6
2.9.	Dokumentation von UH-Zahlungen in A2LL.....	6
3.	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).....	7
3.1.	Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Leistungen.....	7
3.2.	Aufforderung zur Inanspruchnahme.....	7
4.	Verfügbarkeit der Anlagen.....	8

Anlagen

Anlage A	Grundverfügung Unterhalt
Anlage B	Abschlussverfügung Unterhalt
Anlage 01	Mitwirkungsschreiben zur „Anforderung von Unterlagen“ für 628.2
Anlage 02	Mitwirkungsschreiben zur „Erinnerung: Anforderung von Unterlagen“ für 628.2
Anlage 03	Mitwirkungsschreiben zur „Einladung für ein persönliches Gespräch“ für 628.2
Anlage 04	Mitwirkungsschreiben zur „Zweiten Einladung für ein persönliches Gespräch“ für 628.2
Anlage 05	Vordruck „Bitte um Leistungsentziehung gemäß § 66 SGB I aufgrund fehlender Mitwirkung bei 628.2“ mit Rückmeldebogen
Anlage 06	Bescheidvorlagen zur „Leistungsentziehung nach Mtl. durch 628.2“ (Varianten 1 – 3)
Anlage 07	Vordruck „Nachholung der Mitwirkung gegenüber 628.2“
Anlage 08	Bescheidvorlage „Aufforderung zur Beantragung von UVG“
Anlage 09	Vorlage „UVG-Antrag ersatzweise gemäß § 5 Abs. 3 SGB II“
Anlage 10	Vorlage „UVG-Antrag ersatzweise - Information an Kd.“
Anlage 11	Praxishilfe zur „Fiktiven Anrechnung von UVG als bereites Mittel gemäß § 9 Abs. 1 bei fehlender Mitwirkung im Fremdverfahren“

1. Allgemeine Grundsätze

Gemäß § 33 SGB II gehen zivilrechtliche Unterhalts-(UH)-Ansprüche, welche nicht erfüllt werden, bis zur Höhe der an die UH-berechtigten Personen erbrachten SGB II-Leistungen auf den Leistungsträger über. Werden UH-Ansprüche gegenüber SGB II-Leistungsberechtigten also nicht erfüllt, so wird das Jobcenter Chemnitz Inhaber dieser Ansprüche und muss diese zur Durchsetzung bringen.

Im Jobcenter Chemnitz wird die Verfolgung von UH-Ansprüchen zentralisiert im Team 628.2 durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch durch die Leistungssachbearbeitung (LSB) bzw. auch durch die Eingangszonen zu schaffen.

Alle beteiligten Bereiche müssen darauf hinwirken, dass mögliche UH-Ansprüche bereits ab Leistungsbeginn geltend gemacht werden können.

Bei Ansprüchen auf Kindes-UH ist insbesondere die Ersatzleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu beachten, deren Inanspruchnahme durch die UH-Berechtigten gemäß § 12a SGB II pflichtgemäß zu erfolgen hat.

2. Verfahren

2.1. Erkennen einer UH-Fallgestaltung

Grundsätzlich obliegt es der LSB, Fallgestaltungen mit möglichen UH-Ansprüchen zu erkennen.

Im Neukundenprozess muss dies auch die Eingangszone Neukunden (635) leisten um die erforderlichen Antragsformulare korrekt zusammenzustellen.

Mögliche UH-Ansprüche können sein:

Kindes-UH bei minderjährigen und volljährigen Kindern (§§ 1601 ff BGB)

- mindestens ein Elternteil lebt nicht in gemeinsamen Haushalt

Betreuungs-UH

- bei Kindes-UH in den ersten drei Lebensjahren des Kindes
- Anspruch des betreuenden Elternteils gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil
- bereits vier Monate vor der Geburt

Trennungs- bzw. nachehelicher UH

- Leistungsberechtigter lebt in Trennung oder in Scheidung
- auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

2.2. Vorab-Prüfung von möglichen UH-Ansprüchen

Die LSB (im Neukundenprozess der Erstantragsservice) prüft, ob UH-Ansprüche gegeben sein könnten und ob eine weitere Verfolgung der Ansprüche durch 628.2 erfolgen soll. Wurde eine UH-Fallgestaltung erkannt (siehe 2.1.) so ist in einer Vorab-Prüfung zu klären, ob die grundsätzlich gegebenen UH-Ansprüche eventuell bereits verwirkt oder untergegangen sind.

Die Prüfung ist anhand des Formulars „Grundverfügung UH-Ansprüche“ (siehe Anlage A) durchzuführen.

Hier ist zunächst die bestehende Grundkonstellation entsprechend dem Punkt 2.1. anzukreuzen. Anschließend ist anhand der jeweiligen „Ja/Nein-Fragen“ abzuprüfen, ob eine weitere Verfolgung von UH-Ansprüchen erfolgen muss.

Hierdurch sollen Fälle, in denen UH-Ansprüche beispielsweise bereits verwirkt sind und eine weitere Verfolgung nicht lohnt, anhand einfacher Fragen erkannt werden. Ziel ist die Entlastung sowohl von 628.2 als auch der LSB. Während 628.2 stattdessen gezielt die Fälle bearbeiten soll, in denen die Verfolgung von UH-Ansprüchen grundsätzlich noch möglich ist, soll die LSB nicht unnötig mit der Abgabe (Erstellung von Kopien UH-relevanter Unterlagen usw.) von „aussichtslosen“ Fällen belastet werden.

Das Ergebnis der Vorab-Prüfung ist in der „Grundverfügung“ zum Leistungsfall unter dem Punkt „Unterhaltsansprüche“ zu vermerken.

Kommt der Bearbeiter bei der „Grundverfügung UH-Ansprüche“ zu dem Ergebnis, dass eine Abgabe an 628.2 nicht zu erfolgen hat, dann wird auf der „Grundverfügung“ im Punkt UH „Nein“ angekreuzt und auf die „Grundverfügung UH-Ansprüche“ verwiesen.

Die „Grundverfügung Unterhalt“ wird stets auf die 1. Falz der Akte übernommen. Wird ein neuer Aktenband angelegt, so wird sie in diesen übernommen. Bei WBAs kann hierauf verwiesen werden, wenn bereits festgestellt wurde, dass UH-Ansprüche untergegangen sind. In diesen Fällen ist eine nochmalige Vorab-Prüfung bei WBAs nicht erforderlich.

Wird bei Vorab-Prüfung im Falle von Kindesunterhalt festgestellt, dass der UH-Pflichtige selbst im SGB II-Bezug steht und damit nicht leistungsfähig ist, hat eine erneute Prüfung nach einem Jahr (i.d.R. mit Stellung eines übernächsten WBA) zu erfolgen. Hierzu ist eine neue „Grundverfügung Unterhalt“ zu erstellen und auf die 1. Falz des aktuellen Akten-Bandes zu übernehmen, ältere Vorab-Prüfung sind dann nicht in neue Aktenbände zu übernehmen.

2.3. Fallabgabe an 628.2

Kommt der Bearbeiter bei der „Grundverfügung UH-Ansprüche“ zu dem Ergebnis, dass eine Abgabe an 628.2 zu erfolgen hat, dann sind UH-relevante Unterlagen zu kopieren – auf der „Grundverfügung UH-Ansprüche“ sind diese anzukreuzen.

Neben den Angaben (insbesondere zu den persönlichen Daten der UH-Pflichtigen), welche auf den Anlagen UH gemacht werden, und Nachweisen über die UH-Zahlungen sind UH-relevante Unterlagen sind entsprechend vom Kd. abzufordern:

Kindes-UH bei minderjährigen und volljährigen Kindern (§§ 1601 ff BGB)

- Vaterschaftsanerkennung
- Geburtsurkunde (Beachte: für die UH-Verfolgung ist der Eintrag der Abstammung auf einer Geburtsurkunde nicht ausreichend, die beurkundete Vaterschaftsanerkennung ist im Streitfall für die Verfolgung Streitfall erforderlich)
- Urkunden, Urteile und Vereinbarungen (ggfs. formlos oder per notariellem Vergleich) über die Pflicht zur UH-Zahlung
- ggfs. Nachweise über die Beistandschaft des Jugendamtes
- Aktenvermerk zum voraussichtlichem Entbindungstermin nach Einsichtnahme des Mutterpasses, wenn Fallabgabe bereits während der Schwangerschaft erfolgt
- anwaltlicher Schriftkontakt
- Bescheide über die Erbringung/Ablehnung von UVG-Leistungen

Betreuungs-UH

- Unterlagen entsprechend Kindes-UH

Trennungs- bzw. nachehelicher UH

- Urkunden, Urteile und Vereinbarungen (ggfs. formlos oder per notariellem Vergleich) über die Pflicht zur UH-Zahlung
- ggfs. Scheidungsurteil (mit Protokoll zur Verhandlung) und Folgevereinbarungen
- anwaltlicher Schriftkontakt

Die „Grundverfügung UH-Ansprüche“ dient als Deckblatt zur Fallabgabe an 628.2. Sie ist in Kopie zur Leistungsakte zu nehmen (auf die 1. Falz der Leistungsakte – siehe Rundbrief 13/2011 Pkt. 2.1.) und immer in den aktuellen Aktenband zu übernehmen.

628.2 sichtet die Unterlagen und entscheidet, ob eine Nebenakte UH zur weiteren Verfolgung der Ansprüche angelegt wird. Die LSB wird hierüber per Mail in Kenntnis gesetzt, diese Kennzeichnet die Leistungsakte per Aufkleber entsprechend. (siehe Rundbrief Nr. 13/2011 Pkt. 4.)

Beachte: Für die Leistungsteams in der Heilo 35 ergeht die Info an die zentrale Aktenhaltung (633.2 - zAH), diese nimmt die Kennzeichnung der Akten vor.

2.4. Verfolgung der Ansprüche durch 628.2

628.2 prüft die Einzelfälle und wahrt UH-Ansprüche gegenüber den UH-Pflichtigen indem diese frühzeitig per Rechtswahrungsanzeige (RWA) über den Anspruchsübergang gemäß § 33 SGB II in Kenntnis gesetzt werden. Der Zugang der RWA ist per Postzustellungsurkunde nachzuweisen.

Die RWA ist i.d.R. mit einem Auskunftsanspruch nach § 60 Abs. 2 SGB II zu verbinden. Erfüllt der UH-Pflichtige den Auskunftsanspruch – auch nach Erinnerung – nicht bzw. nicht vollumfänglich, meldet 628.2 den Sachverhalt an 629.2 zur Prüfung einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II. Hierzu ist der Vordruck „Abgabe an OWIG 629.2“ zu nutzen.

Hat der UH-Pflichtige Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt, ist anhand der entsprechenden Nachweise die UH-Pflicht entsprechend seiner UH-rechtlichen Leistungsfähigkeit zu bestimmen.

Bereits aufs Jobcenter übergegangene Ansprüche sind direkt gegenüber den UH-Pflichtigen geltend zu machen. Für zukünftige Zeiträume soll eine Erfüllung der UH-Ansprüche gegenüber den UH-Berechtigten selbst erreicht werden. Hierzu ist die die LSB durch 628.2 über die Ergebnisse der Prüfung in Kenntnis zu setzen, die Anrechnung von UH-Beträgen nach § 11 SGB II ist sicherzustellen.

Für Verfolgung der Ansprüche sind darüber hinaus die FH zum § 33 SGB II und das Unterstützungspaket zu § 33 SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu beachten.

2.5. Abforderung von Unterlagen und Mitwirkungspflichten

628.2 kann UH-relevante Unterlagen eigenständig von den Kd. abfordern und diese auf Ihre Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff SGB I verweisen (Schreibvorlagen siehe Anlagen 01 und 02). Ebenso können Kd. zur persönlichen Vorsprache für die Erörterung der Angelegenheiten eingeladen werden (Schreibvorlagen siehe Anlagen 03 und 04). Kommen die Kd. den Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann die LSB weitere SGB II-Leistungen nach § 66 SGB I entziehen bis die Mitwirkung gegenüber 628.2 nachgeholt wurde. Die Leistungsentziehung soll jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn Kd. keinerlei Reaktionen auf Anforderung von Unterlagen und Einladungsschreiben zeigen. Werden beispielsweise persönliche Gesprächstermine aus nachvollziehbaren Gründen abgesagt, ist dies keine Grundlage für eine Entziehung der Leistungen.

Zur Entziehung der Leistungen übersendet 628.2 den Vordruck „Bitte um Leistungsentziehung gemäß § 66 SGB II aufgrund fehlender Mitwirkung bei 628.2“ (siehe Anlage 05) an die LSB. Diesem sind die zuvor an die Kd. gesandten Anschreiben (Abforderung von Unterlagen bzw. Einladungen) in Kopie beizufügen.

Die LSB prüft zunächst, ob die angeforderten Unterlagen eventuell in der LSB eingegangen sind. Ist dies der Fall, wird 628.2 per Rückmeldebogen hierüber in Kenntnis gesetzt, die Unterlagen werden in Kopie beigefügt.

Liegen die Unterlagen auch in der LSB nicht vor, nimmt diese die Entziehung mit der Bescheidsvorlage „Leistungsentziehung nach Mtl. durch 628.2“ vor (siehe Anlage 06 – als Dokument in drei Varianten, nach Einstellung in BK-Text können Varianten bei Erstellung ausgewählt werden). Dieser ist speziell auf den Sachverhalt ausgerichtet und stellt sicher, dass Kd. sich zur Nachholung der Mitwirkung direkt an 628.2 wenden. 628.2 erhält eine Information hierüber per Rückmeldebogen. Um Transparenz für Eingangszone und Service-Center herzustellen, ist ein Verbis-Eintrag zu setzen.

Stehen der Entziehung aus Sicht der LSB sonstige Gründe entgegen, so wird 628.2 ebenfalls per Rückmeldebogen hierüber informiert.

Wird die Mitwirkung gegenüber 628.2 nachgeholt ist die zuständige LSB umgehend mit dem Vordruck „Nachholung der Mitwirkung gegenüber 628.2“ (siehe Anlage 07) hierüber in Kenntnis zu setzen. Die

LSB nimmt die Leistungszahlung anschließend wieder auf. Ein entsprechender Verbis-Eintrag wird gesetzt und 628.2 per Rückmeldebogen hierüber in Kenntnis gesetzt.

Werden leistungserhebliche Unterlagen bei 628.2 eingereicht, so sind diese an die LSB weiterzuleiten. Handelt es sich um Originalunterlagen, so sind diese an die LSB zu senden und in der Nebenakte UH in Kopie aufzubewahren.

Zu beachten ist, dass es keine Mitwirkungspflicht im Sinne der §§ 60 ff SGB I ist, einen Antrag auf andere Leistungen (wie beispielsweise UVG) zu stellen. Kommt der Kd. einer entsprechenden Aufforderung gemäß § 12a SGB II nicht nach, so greift § 5 Abs. 3 SGB II wonach eine ersatzweise Antragsstellung seitens des Jobcenters vorgenommen werden kann.

2.6. Abschluss der Verfolgung durch 628.2

Nach abgeschlossener UH-Prüfung erstellt 628.2 eine Abschlussverfügung (siehe Anlage B).

Diese wird der LSB per E-Mail übersandt. Die Abschlussverfügung wird zur Leistungsakte genommen (auf die 1. Falz).

628.2 verwahrt angelegte Nebenakten in eigener Zuständigkeit.

2.7. Wiederaufnahme der Prüfung

Die LSB überprüft, ob Änderungen eintreten, die eine erneute Fallabgabe an 628.2 erforderlich machen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Änderungen (i.d.R. bei Minderungen) in den UH-Zahlungen eintreten.

2.8. Archivierung der Nebenakten UH

Nach Einstellung der UH-Prüfung werden die Nebenakten durch 628.2 eigenständig verwahrt. Wird der Leistungsfall eingestellt und die Leistungsakte archiviert, so ist 628.2 in betreffenden Fällen hierüber per Mail in Kenntnis zu setzen. Die Nebenakte UH ist gemeinsam mit der Leistungsakte zu archivieren. Hierzu ist die Nebenakte UH von 628.2 an die zuständige LSB zu übersenden. Für die Teams mit Sitz in der Heilo 35 wird die Nebenakte UH an die zAH übersandt.

2.9. Dokumentation von UH-Zahlungen in A2LL

Wird UH als Einkommen nach § 11 SGB II angerechnet, so ist dieser Tatbestand über die A2LL-Maske „Einkommen aus Unterhalt“ zu erfassen.

Bei „Einkommensart“ sind hierzu genaue Angaben zu machen – es können insgesamt 100 Zeichen erfasst werden. Es ist kenntlich zu machen, ob es sich um UVG oder um tatsächliche UH-Zahlungen oder ggfs. um tatsächliche UH-Zahlungen, welche mit UVG aufgestockt werden, handelt. Beruht die Anrechnung (beispielsweise von UVG) allein auf einer entsprechenden Angabe der/des Kd. und liegt ein tatsächlicher Nachweise (UVG-Bescheid) nicht vor, so ist auch dies kenntlich zu machen.

Weiterhin ist in A2LL die Blatt-Nr. der Leistungsakte, unter welcher die leistungserheblichen Unterlagen hinterlegt sind, einzutragen.

Beispiele:	225,- €	UH vom Vater gemäß Urkunde Bl. 125
	180,- €	UH vom Vater 100,- € Bl. 187 + aufstockend UVG 80,- € Bl. 188
	180,- €	UVG lt. Angabe der Kd. Bl. 152 / Bescheid liegt nicht vor

3. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wird die Zahlung von Kindesunterhalt nicht realisiert, so besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von UVG-Leistungen.

Zur Minderung der Hilfebedürftigkeit ist pflichtgemäß nach § 12a SGB II auf die Beantragung von UVG zu verweisen. Das „Erkennen“ und die „Durchsetzung“ der Inanspruchnahme dieser Vorrangleistung ist grundsätzlich Aufgabe der LSB. Das Team 628.2 wirkt jedoch auch in abgegebenen Fällen auf die Inanspruchnahme hin, wenn dies durch LSB noch nicht erkannt wurde.

3.1. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Leistungen

Anspruchsvoraussetzungen

- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- die bei einem Elternteil leben
- das Elternteil ist ledig, geschieden oder verwitwet oder vom Ehegatten bzw. Lebenspartner dauernd getrennt lebend und hat nicht wieder geheiratet
- UH durch das andere Elternteil wird nicht oder nicht regelmäßig geleistet
bzw.
wenn das andere Elternteil verstorben ist: Waisenbezüge werden nicht geleistet

Der Anspruch besteht längstens für einen Gesamtzeitraum von 72 Monaten (6 Jahre).

Der UVG-Anspruch wird zudem verneint, wenn die getrennt lebenden Eltern ein Wechselmodell vereinbart haben.

Höhe der Leistungen

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erhalten derzeit einen monatlichen UVG-Satz in Höhe von 133,- €.

Vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird aktuell ein monatlicher UVG-Satz in Höhe von 180,- € geleistet. Diese Werte gelten ab dem 01.01.2010.

Zeitraum	Höhe des UVG			
	0 bis 6 Jahre		6 bis 12 Jahre	
01.07.2005 bis 30.06.2007	111,- € (Ost)	127,- € (West)	151,- € (Ost)	170,- € (West)
01.07.2007 bis 31.12.2007	109,- € (Ost)	125,- € (West)	149,- € (Ost)	168,- € (West)
01.01.2008 bis 31.12.2008	125,- €		168,- €	
01.01.2009 bis 31.12.2009	117,- €		158,- €	
seit 01.01.2010	133,- €		180,- €	

UH-Zahlungen des UH-Pflichtigen mindern den Anspruch auf UVG. Die Leistungen können demnach auch aufstockend zu UH-Zahlungen bis zum jeweils geltenden Satz geleistet werden.

3.2. Aufforderung zur Inanspruchnahme

Wird eine Fallgestaltung erkannt, in welcher UVG beansprucht werden kann, so ist der/die Kd. gemäß § 12a SGB II zur Beantragung der Leistung aufzufordern. Hierzu kann das als Anlage 08 erstellte Anschreiben genutzt werden.

Kommt der/die Kd. innerhalb der gesetzten Frist der Pflicht nicht nach, so ist der Antrag gemäß § 5 Abs. 3 SGB II ersatzweise zu stellen. Hierzu kann das als Anlage 09 erstellte Anschreiben genutzt werden.

Der/Die Kd. ist mittels Informationsschreiben hierüber in Kenntnis zu setzen. Das Info-Schreiben ist als Anlage 10 zu diesem Rundbrief erstellt.

Wird UVG nach § 1 Abs. 3 UVG abgelehnt, weil sich der/die Kd. weigert, erforderliche Angaben zu machen bzw. bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, so ist der maßgebende UVG-Satz gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 SGB II als bereites Mittel zur Anrechnung zu bringen.

Für die Praktische Umsetzung ist die „Praxishilfe - Fiktive Anrechnung von UVG als bereites Mittel gemäß § 9 Abs. 1 SGB II bei fehlender Mitwirkung im Fremdverfahren“ als Anlage 11 zu diesem Rundbrief erstellt.

4. Verfügbarkeit der Anlagen

Die Anlagen 01 bis 10 zu diesem Rundbrief werden als Blanko-Formulare in der SGB II-Ablage unter dem Pfad eingestellt:

Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → Themen → Unterhalt → Schreibvorlagen
Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → SGB II → § 33 – Übergang von Ansprüchen → Schreibvorlagen

Gleichzeitig werden sie zur einfacheren Erstellung über den BK-Text-Browser unter folgendem Pfad zur Verfügung gestellt:

Lokale Vorlagen → SGB II → 628.2 Unterhalt.

Die Anlagen A und B sind in der SGB II-Ablage unter folgenden Pfaden eingestellt:

Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → Themen → Unterhalt → Verfügungen
Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → SGB II → § 33 – Übergang von Ansprüchen
Leistung → 05 Aktenordnung (nur Anlage A)

Die Anlage 11 wird unter folgenden Pfaden in der SGB II-Ablage eingestellt:

Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → Themen → Unterhalt
Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → SGB II → § 33 – Übergang von Ansprüchen
Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → SGB II → § 11 ff – Einkommen → § 11 - Einkommen
Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → SGB II → § 9 – Hilfebedürftigkeit
Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → SGB II → § 5 – Verhältnis zu anderen Leistungen
Leistung → 01 Rechtsanwendung Praxis → SGB II → § 12a – Vorrangige Leistungen